



Satzung

für den Studentenclub Wu5 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Mitgliedschaft	1
§ 4 Aufnahmeverfahren	2
§ 5 Änderungen der Art der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Ordnungsmaßnahmen	4
§ 8 Beitragszahlung und finanzielle Mittel	5
§ 9 Ende und Ruhen der Mitgliedschaft	5
§ 10 Organe	5
§ 11 Mitgliederversammlung	6
§ 12 Vorstand	7
§ 13 Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen . .	8
§ 14 Ermächtigung der Mitgliederversammlung zur Verhängung von speziellen Ordnungsmaßnahmen	8
§ 15 Wahl und Abberufung des Vorstandes	8
§ 16 Protokolle	9
§ 17 Auflösung	9
§ 18 Salvatorische Klausel	9
§ 19 Sonstiges	9
§ 20 Inkrafttreten	10



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen Wu5. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung wird der Name Wu5 e.V. lauten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung kultureller Initiativen und Aktivitäten von Studenten und die Durchführung kultureller, bildender oder geselliger Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Bestimmungen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind gleich zu behandeln.
- (4) Es ist das Ziel des Vereins, seine Leistungen zu einem für Studenten angemessenem Preis anzubieten. Indikator hierfür bilden die Preise, die andere Dresdner Studentenclubs verlangen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Mitglieder können lediglich natürliche Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern,
 - Anwärtern,
 - und inaktiven Mitgliedern.



- (3) **Ordentliches Mitglied** kann jeder Student, bzw. zukünftige Student werden, der die Satzung anerkennt und im Verein aktiv mitarbeiten will.
- (4) **Ehrenmitglied** kann werden, wer sich besondere Dienste um den Club erworben hat.
- (5) **Anwärter** kann werden, wer sich um die Mitgliedschaft im Verein beworben hat und die Unterstützung von Vorstand und Mitgliederversammlung hat.
- (6) **Inaktives Mitglied** kann nur ein ordentliches Mitglied nach mindestens 12 Monaten Vereinsmitgliedschaft werden, dass eine enge Verbindung zum Verein hält und diesen in irgendeiner Form unterstützen will.
- (7) Die Bestimmungen in dieser Satzung über Mitglieder bzw. die Mitgliederversammlung beziehen sich nur auf die ordentlichen Mitglieder, die Anwärter und die Ehrenmitglieder des Vereins. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht abschließend, für das Stimmrecht, Antragsrechte und die Berechnung eines Quorums. Alle Mitglieder sind jedoch antragsberechtigt, sowie teilnahmeberechtigt bei den Mitgliederversammlungen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme muss mit Angaben zur Person und Tätigkeiten des Bewerbers beim Vorstand beantragt werden.
- (2) Der Vorstand überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft. Es ist darauf zu achten, dass mindestens 70% der ordentlichen Mitglieder Studenten sind. Er kann die Aufnahme des Antragstellers verweigern, wenn er mehrheitlich zu der Überzeugung gelangt, dass die Aufnahme des Bewerbers zu Problemen innerhalb des Vereins führen kann.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme des Bewerbers als Anwärter auf die ordentliche Mitgliedschaft mit Zweidrittelmehrheit in offener Abstimmung.
- (4) Entscheidet der Bewerber die Abstimmung der Mitgliederversammlung für sich, so durchläuft er eine Probezeit von maximal drei Monaten, nach deren Ablauf er analog des Verfahrens zur Aufnahme als Anwärter den Status des ordentlichen Mitglieds erhält oder aus dem Verein ausgeschlossen wird. Während der Probezeit gelten die Rechte und Pflichten der Mitglieder für den Anwärter entsprechend. Diese Abstimmung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit innerhalb der Probezeit durchgeführt werden. Unterbleibt die Abstimmung, so erhält der Anwärter mit Ablauf der Probezeit den Status eines ordentlichen Mitglieds automatisch.
- (5) Neu aufgenommene ordentliche Mitglieder sind in geeigneter Weise durch eine Taufe in der Clubgemeinschaft willkommen zu heißen.



§ 5 Änderungen der Art der Mitgliedschaft

Der Vorstand kann die Abstimmung der Mitgliederversammlung über die Verleihung des Status des Ehrenmitgliedes bzw. des inaktiven Mitglieds beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Die von der Entscheidung betroffenen Mitglieder sind zu informieren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins haben das Recht

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle Vergünstigungen der anderen Studentenclubs wahrzunehmen,
- das Angebot des Vereins zu vergünstigten Preisen zum Eigenverbrauch wahrzunehmen,
- die Vereinsräume in Absprache mit dem Vorstand zu eigenen Feierlichkeiten im Rahmen der Club- und Hausordnung kostenfrei zu nutzen,
- während des Bardienstes oder der Clubreinigung kostenfreie Getränke in Anspruch zu nehmen.

(2) Mitglieder haben die Pflicht

- engagiert den Satzungszweck zu unterstützen, das heißt, Leisten von mindestens zwei Diensten zu Veranstaltungen oder vergleichbarer Aktivitäten im organisatorischen Bereich pro Monat,
- Vor- und Nachbereitung des Dienstes, entsprechend den durch die Mitgliederversammlung aufgestellten Grundsätzen (To-Do-Listen) durchzuführen,
- alle Dienste und Aufgaben ehrlich und gewissenhaft durchzuführen,
- an den monatlichen Mitgliederversammlungen und Clubreinigungen teilzunehmen,
- bei Verschmutzung der Clubräume diese zu beseitigen, auch ohne zum Dienst eingetragen zu sein,
- darauf zu achten, dass sie mit ihrem Verhalten dem Ansehen des Vereins keinen Schaden zufügen,
- für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Sachschäden den Club zu entschädigen,
- jeder Beschädigung der Clubeinrichtung, ins Besondere durch Dritte, entgegenzuwirken,



- Getränke und Snacks sofort zu bezahlen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Wer vorsätzlich das Eigentum des Vereins oder dem Verein zur Nutzung überlassene Güter beschädigt oder zerstört, kann mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden. Ebenso werden grobe Verletzungen der Mitgliedspflichten sowie Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen behandelt. Eine grobe Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen ist insbesondere jeder vorsätzliche, schwerwiegende Verstoß gegen die Hausordnung, der geeignet ist, das Verhältnis des Vereins zu seinem Vermieter und seiner Organe zu beeinträchtigen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

- der Verweis und
- der schwere Verweis.

(3) Ein schwerer Verweis ist nur bei besonders schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen mit besonders hohem materiellen oder immateriellen Schaden auszusprechen.

(4) Die erneute Verfehlung, der mit einer Ordnungsmaßnahme begegnet werden muss, obwohl das Mitglied bereits mit zwei Verweisen oder einem schweren Verweis zur Ordnung gemahnt wurde, führt zum Ausschluss aus dem Verein.

(5) Diebstahl und die Unterschlagung finanzieller Mittel des Vereins, werden mit dem sofortigen Ausschluss aus dem Verein geahndet. Weiterhin ist Hausverbot zu erteilen.

(6) Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme oder dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied rechtliches Gehör einzuräumen.

(7) Die Entscheidung über Art und Ausmaß der Ordnungsmaßnahme oder dem Ausschluss obliegt dem Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit seinem Stellvertreter. Sie lassen alle Umstände der Tat, insbesondere die Bereitschaft des Mitglieds, den Schaden zu mildern oder abzuwenden, in die Beurteilung einfließen. Es ist Rücksicht auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit und erworbene Verdienste zu nehmen. Erzielen diese keine Einigkeit, so erhält jedes Vorstandsmitglied das Antragsrecht für eine Abstimmung der Mitgliederversammlung.

(8) Das betreffende Mitglied kann der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme oder dem Ausschluss bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung.



§ 8 Beitragszahlung und finanzielle Mittel

- (1) Der Verein erhebt keine Mitgliedbeiträge.
- (2) Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den erzielten Gewinnen bei Veranstaltungen, aus Spenden und Förderbeiträgen.
- (3) Der Verein ist gegenüber Dritten mit dem Vereinsvermögen haftbar, nicht jedoch das einzelne Mitglied.
- (4) Entsprechend den Umsatzsteuergesetzen ist der finanzielle Nachweis zu führen und Umsatzsteuer zu zahlen.
- (5) Der Club ist nicht Eigentümer der Räumlichkeiten und der übergebenen Erstausrüstung.

§ 9 Ende und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Austrittserklärung vor der Mitgliederversammlung,
 - durch Feststellung des Vorstandes und Bestätigung der Mitgliederversammlung (Zweidrittelmehrheit) dass ein Mitglied die Voraussetzungen gemäß §3 nicht mehr erfüllt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein gemäß §7, Absatz 3 und 4.
- (2) Die Mitgliedschaft kann bis zu sechs Monaten ruhen. Die Entscheidung über den Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft aus persönlichen Gründen trifft die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung durch einfache Mehrheit. Muss die Mitgliedschaft aus beruflichen Gründen ruhen ist keine Entscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich. Es muss aber eine schriftliche Information durch das Vereinsmitglied erfolgen.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.



§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Clubs.
- (2) Monatlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Während der Semesterferien kann diese entfallen. Über den Termin wird in der vorherigen Mitgliederversammlung entschieden. Dieser wird in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muss der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Kommt der Vorstand dem nicht nach, geht das Recht auf die Antragssteller über.
- (4) Aus besonderen Anlässen kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ändern oder ergänzen.
- (6) Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung in Zweidrittelmehrheit über Ordnungsmaßnahmen nach §7, auch wenn der Vorstand eine solche nicht für angebracht hält.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Versammlung.
- (8) Soweit die Mitgliederversammlung oder die Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen gefasst.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands (jährlich),
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
 - organisatorische Absprachen zur Absicherung von Veranstaltungen im folgenden Monatszeitraum
 - Aufnahme von Anwärtern, ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern,
 - Entscheiden über die Inaktivsetzung von ordentlichen Mitgliedern,
 - Entscheiden über Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen,
 - Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins in Personalfragen,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Anpassen der Preisliste für Vereinsmitglieder nach Maßgabe des §19, Absatz 2.



§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören. Unterbleibt die jährliche Neuwahl des Vorstands, so bleibt der letzte gewählte Vorstand im Amt.

(2) Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

- dem Vorstandsvorsitzenden,
- dem Vorstand für Finanzen,
- dem Vorstand für Gastronomie,
- weiteren Vorstandsmitgliedern

(3) Der Vorstand für Finanzen vertritt den Vorstandsvorsitzenden. Soweit durch den Vorstandsvorsitzenden oder den Vorstand für Finanzen nichts anderes bestimmt, richtet sich die weitere Stellvertretung nach der Dauer der Vereinszugehörigkeit.

(4) Der Vorstand kann vorübergehend aus vier Personen bestehen, wobei die Posten des Vorstandsvorsitzenden, des Vorstands für Finanzen und des Vorstands für Gastronomie zwingend besetzt sein müssen.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für

- die Verteilung und Leitung der Arbeit im Verein,
- die Kontrolle der Einhaltung der Satzung,
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Darlegung der finanziellen Lage,
- die Wahrung der Interessen des Vereins nach außen.

(6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Herstellung der Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Gegen die Stimme des Vorstands für Finanzen können keine Beschlüsse, die Auswirkungen auf die finanzielle Ausstattung des Vereins haben, erfolgen. In diesen Fragen kann er durch Erklärung vor der Mitgliederversammlung für die Annahme eines Antrages die Zweidrittelmehrheit fordern.

(7) Vertretungsberechtigt nach §26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands zusammen.

(8) Die Haftung des Vorstands für Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.



§ 13 Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen

- (1) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durch Handzeichen durchgeführt. Sie sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies bei Wahlen mindestens fünf und bei Abstimmungen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung wünschen.
- (3) Satzungsänderungen, die jedes Mitglied beantragen kann, können nur bei ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen mit Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden.

§ 14 Ermächtigung der Mitgliederversammlung zur Verhängung von speziellen Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliederversammlung wird ermächtigt, für den Fall, dass der Verein Gläubiger eines einzelnen Mitglieds ist, Ausführungsbestimmungen für die Tilgung der Schuld zu erlassen. Diese Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 15 Wahl und Abberufung des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft zur Wahl des Vorstandes einen dreiköpfigen Wahlausschuss, darunter den Wahlleiter. Jedes ordentliche Mitglied kann durch Zuruf Wahlvorschläge machen, die vom Wahlleiter in geeigneter Form für die Versammlung deutlich gemacht werden.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertreter und die anderen Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Versammlung kann die Wahl mit Handzeichen vorgenommen werden, sofern kein Gegenkandidat benannt ist.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Eine Nachwahl muss sich unmittelbar anschließen.
- (4) Beabsichtigt ein Vorstandsmitglied zurückzutreten, so ist das den Mitgliedern vier Wochen zuvor in geeigneter Form mitzuteilen.



(5) Bei Rücktritt oder Tod eines Vorstandsmitglieds nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Nachwahl vor. Sollte mehr als ein Vorstandsmitglied zurücktreten oder weggefallen sein, so muss binnen zwei Wochen eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl stattfinden.

§ 16 Protokolle

Über Sitzungen der einzelnen Gremien ist ein Protokoll abzufassen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung

(1) Ein auf Auflösung des Vereins gerichteter Antrag muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder vom Vorstand eingebracht werden.

(2) Der Vorstand muss mit mindestens vierwöchiger Frist die Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

(4) Zur Auflösung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

(5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 19 Sonstiges

(1) Die Satzung ist den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(2) Der für Mitglieder vergünstigte Preis darf nicht geringer als die dem Verein tatsächlich entstehenden Kosten zuzüglich 10% Aufschlag sein.

(3) Ein Anschreibebuch wird nicht geführt.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag des Beschlusses in Kraft und gilt bis auf Widerruf.